

BVGer E-6594/2006 vom 29. Juli 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6594_2006

FR: TAF E-6594/2006 du 29 juillet 2008

IT: TAF E-6594/2006 del 29 luglio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführer sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In formeller Hinsicht ist zunächst festzuhalten, dass entsprechend den auf Beschwerdeebene gestellten Anträgen für das vorliegende Beschwerdeverfahren die Asylakten N _____ (Bruder der Beschwerdeführerin) und N _____ (Schwester des Beschwerdeführers) beigezogen werden. Überdies werden verschiedene in den Beschwerdeverfahren von weiteren Verwandten der Beschwerdeführer (E-_____ und E-_____); Brüder der

Beschwerdeführerin) enthaltene Aktenstücke, die auch die Beschwerdeführer betreffen, berücksichtigt. Indessen werden die Gesuche um Einsicht in die Akten dieser Verwandten mangels entsprechender Vollmacht abgewiesen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das Bundesamt begründete seinen ablehnenden Entscheid im Wesentlichen wie folgt: Die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Ereignisse der Jahre 1994, 1996 und 1998 seien asylrechtlich nicht relevant, da sie bereits mehrere Jahre zurückgelegen hätten und sich kein Kausalzusammenhang zur Ausreise der Beschwerdeführer aus der Türkei im Februar 2002 erkennen lasse. Zudem sei die Tätigkeit des Beschwerdeführers für die PKK den türkischen Behörden offensichtlich nicht bekannt gewesen, sonst hätten sie mit Sicherheit ein Verfahren gegen ihn eröffnet und er wäre zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Die weiteren Benachteiligungen seien mangels der für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlichen Intensität nicht asylrelevant. Gegen den Beschwerdeführer sei nie ein Verfahren eröffnet worden, auch nicht nach dem Vorfall im Jahre 1996, den der Beschwerdeführer als das Schlimmste, was ihm von den türkischen Behörden widerfahren sei, bezeichnet habe. Weiter würden die geltend gemachten Benachteiligungen der Beschwerdeführer aufgrund ihrer kurdischen Abstammung in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Ferner bezeichnete die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführer als unglaubhaft. Der Beschwerdeführer habe vorgebracht, er sei deshalb nicht Mitglied einer Partei gewesen, weil er sonst dauernd von der Polizei belästigt worden wäre. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführer am 18. Mai 2000 eine Gedenkfeier für Ibrahim Kaypakkaya, den 1973 verstorbenen Gründer der linksextremen und illegalen Partei TKP, organisiert hätten, zumal sie nicht deren Mitglied gewesen seien und damit hätten rechnen müssen, dass die Polizei gegen sie vorgehen würde. Im Weiteren hätten die Beschwerdeführer zu den Verhafteten widersprüchliche Angaben gemacht. Die Beschwerdeführerin habe angegeben, es seien an diesem Tag der Bruder des Beschwerdeführers sowie zwei weitere Studenten festgenommen worden, währenddem der Beschwerdeführer die Verhaftung dieser drei

Person im Zusammenhang mit einem Vorfall Ende 2001 erwähnt habe. Indem die Beschwerdeführer, angesprochen auf diesen Widerspruch, erwähnt hätten, die Verhaftung der drei Personen sei am 18. Mai 2000 erfolgt, wobei die Polizei von der Beteiligung des Beschwerdeführers an der Kampagne 2001 erfahren habe, habe der Widerspruch nicht aufgelöst werden können, zumal fraglich sei, wie die Polizei im Mai 2000 etwas über die eineinhalb Jahre später stattfindenden Aktivitäten des Beschwerdeführers hätte herausfinden können. Ferner hielt die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer habe in der Erstbefragung von zwei Festnahmen in den Jahren 1998 und 2000 gesprochen, währenddem er und die Beschwerdeführerin anlässlich der späteren Anhörung angegeben hätten, er sei in den Jahren 2000 und 2001 insgesamt rund zehn Mal festgenommen worden. Diese Festnahmen seien daher als nachgeschoben und unglaubhaft zu werten. Schliesslich könne nicht geglaubt werden, der Beschwerdeführer sei Anfang Januar 2002 aufgrund seines Engagements für die Kampagne "Kurdisch als Unterrichtssprache" zu Hause von der Polizei gesucht worden. Die geltend gemachte Kampagne habe zwar tatsächlich stattgefunden und die türkischen Behörden seien damals gegen hunderte von Personen vorgegangen. Die meisten Verhafteten seien inzwischen wieder freigelassen worden, wobei gegen einige unter ihnen Verfahren eingeleitet worden seien. Jedoch hätten die Beschwerdeführer widersprüchliche und nicht nachvollziehbare Angaben zur polizeilichen Suche des Beschwerdeführers gemacht. Es sei unklar, wie die Polizei von der Beteiligung des Beschwerdeführers an der Kampagne hätte erfahren sollen respektive ob sie überhaupt davon erfahren habe. Deshalb könne nicht geglaubt werden, die Polizei habe den Beschwerdeführer deswegen Anfang Januar 2002 gesucht.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird dazu eingewendet, die Beschwerdeführer hätten nie erklärt, dass die drei am 18. Mai 2000 festgenommenen Kollegen den Beschwerdeführer bereits damals wegen der erst Ende 2001 durchgeführten Kampagne belastet hätten. Diese drei seien auch im Zusammenhang mit der Kampagne im Januar 2002 festgenommen worden. Der Beschwerdeführer habe lediglich vermutet, dass die drei festgenommenen Personen G._____, H._____ und I._____ ihn belastet hätten oder die türkischen Behörden aufgrund ihrer (früheren) Festnahme vom 18. Mai 2000 von seiner Beteiligung an der Unterschriftenkampagne erfahren hätten. Er könne objektiv nicht wissen, auf welchem Weg die türkischen Sicherheitskräfte von seinem Engagement erfahren hätten. Das Schicksal der drei Festgenommenen lasse auf eine Gefährdungslage des Beschwerdeführers schliessen und habe diesen zur Ausreise bewogen. Die Vorinstanz hätte zur Petition, zum Schicksal der Mitunterzeichner sowie zur Herkunft des Beschwerdeführers aus einer politisch engagierten Familie weitere Abklärungen vornehmen müssen. Weiter seien die früheren Ereignisse vor dem Jahre 2000 als kausale Kette von über Jahre zunehmenden, gegen den Beschwerdeführer gerichteten politisch motivierten Diskriminierungen zu verstehen. Insgesamt habe die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig abgeklärt. Sollte die angefochtene Verfügung nicht aufgehoben werden, so wäre eine umfassende Botschaftsabklärung in der Türkei anzuordnen. Diese hätte die Fragen einer behördlichen Suche, einer Verurteilung und der Herkunft des Beschwerdeführers aus einer politisch aktiven Familie und dessen jahrelanges politisches Engagement zu beantworten. Zudem sei den Beschwerdeführern betreffend die Festnahme anlässlich des Gedenktages von Ibrahim Kaypakkaya Gelegenheit für die Einreichung weiterer Beweismittel einzuräumen. Diesbezüglich werde das Formular, das Beamte der Antiterrorereinheit an jener Festnahme G._____ übergeben hätten, eingereicht. Im Übrigen sei gegen diesen aus

anderen Gründen ein Disziplinarverfahren angekündigt worden. Zudem habe seine Teilnahme an der Unterschriftenkampagne zu einem monatelangen Ausschluss (aus der Universität) geführt. Schliesslich müsste der Vorinstanz bekannt sein, dass Ibrahim Kaypakkaya für viele politisch links engagierte Kurden eine Symbolfigur darstelle, die ungeachtet der konkreten (Partei-)Zugehörigkeit als Vorbild und Held verehrt werde. Daher sei das von den Beschwerdeführern geltend gemachte Engagement vom 18. Mai 2000 ohne weiteres glaubhaft. In Zeiten einer allgemeinen Unterdrückung der Kurden und der Zerschlagung der PKK sei das Bedürfnis nach solchen Symbolfiguren gross. Im Weiteren habe die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführer zur Anzahl der Festnahmen zu Unrecht als nachgeschoben und unglaublich qualifiziert. Der eingereichten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft N._____ vom 27. Oktober 1993 kann entnommen werden, dass der Bruder der Beschwerdeführerin O._____ festgenommen und der Hilfe und Unterschlupfgewährung an die illegale Organisation PKK angeklagt wurde (vgl. auch E-_____). Mit Urteil des Strafgerichts E._____ vom 19. November 1996 wurde der Bruder der Beschwerdeführerin R._____ nebst weiteren 27 Personen vom Vorwurf der illegalen Kundgebung und des Mitführens verbotener Dokumentationen mangels genügender konkreter und glaubhafter Beweismittel freigesprochen (vgl. auch E-7157/2006). Am 22. März 2002 wurde J._____ vom Gemeindevorsteher von E._____ zu einer Gerichtsverhandlung vorgeladen (vgl. auch E-7157/ 2006). Auf dem eingereichten Formular des Innenministeriums wird bestätigt, dass G._____ am 18. April 2002 unter dem Verdacht, an den Ausschreitungen nach der Demonstration (Parole) in E._____ festgenommen worden ist. Ende September 2002/Ende November 2002 erschien in der Zeitung Halk eine Suchanzeige des Vaters der Beschwerdeführerin betreffend J._____ (vgl. auch E-_____). Aus den beiden Schreiben der Universität vom 2. Mai 2003 geht die Einleitung eines Disziplinarverfahrens der Universität gegen G._____ wegen verschiedener politischer Aktivitäten hervor. In drei Referenzschreiben von in der Schweiz wohnhaften türkischen Staatsangehörigen wird das politische Engagement der Beschwerdeführer und deren Schwierigkeiten mit den türkischen Sicherheitskräften bestätigt.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung vom 24. März 2005 hielt die Vorinstanz an ihrem Standpunkt fest und führte weiter aus, aus den eingereichten Dokumenten betreffend G._____ könne nicht auf eine Gefährdung des Beschwerdeführers in der Türkei geschlossen werden. Die Dokumente aus den Jahren 1993 und 1996 betreffend die Brüder der Beschwerdeführerin würden keine aktuelle Verfolgung des Beschwerdeführers belegen. Zudem seien Schreiben wie das eingereichte Bestätigungsschreiben des örtlichen Muhtars aus dem Jahre 2002 als Gefälligkeitsschreiben ohne jeglichen Beweiswert zu beurteilen. Insgesamt sei aus den eingereichten Dokumenten auch nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführer durch ihre Verwandten einer konkreten und aktuellen Gefährdung ausgesetzt seien.

E. 5.4

Schliesslich wurden zahlreiche Referenzschreiben von Personen aus dem näheren Umfeld der Beschwerdeführer eingereicht, die sich zur Integration der Beschwerdeführer in der Schweiz äussern.

E. 5.5

Die Beschwerdeführer liessen in der Folge durch ihre in der Türkei beauftragte Rechtsanwältin L. _____ Abklärungen betreffend die Unterschriftenkampagne tätigen. L. _____ führte in ihrem Schreiben vom 30. April 2005 zu ihren Nachforschungen aus, die Petition sei nach einzelnen Städten sortiert an den Staatspräsidenten der Türkischen Republik gesandt, jedoch ungeöffnet an die Polizeibehörden der jeweiligen Städte, aus denen sie gekommen sei, weitergeleitet worden. Sie habe keine konkreten Auskünfte über eine mögliche Registrierung des Beschwerdeführers und ein Verfahren gegen ihn erhalten. L. _____ habe im Zusammenhang mit ihrer Anfrage stundenlang in der Abteilung E. _____, (Abteilung), warten müssen. Das nachfolgende Gespräch mit dem stellvertretenden Polizeipräsidenten von E. _____ sei unangenehm und mit drohenden Bemerkungen verlaufen. Die Beschwerdeführer führten in ihrer Eingabe vom 11. Mai 2005 weiter aus, sie rechneten damit, dass der Beschwerdeführer wegen der an die Polizeibehörden weitergeleiteten Petition erneut registriert worden sei und daher bei einer Rückkehr in die Türkei mit Verfolgungsmassnahmen zu rechnen habe.

E. 5.6

Am 22. August 2005 wiesen die Beschwerdeführer auf die weiteren Kontakte mit ihrer türkischen Rechtsanwältin hin und reichten entsprechende Unterlagen ein. Weiter hielten sie fest, dass der Schwägerin der Beschwerdeführerin, P. _____, am 26. April 2004 und ihrem Bruder J. _____ Anfang 2005 in der Schweiz Asyl gewährt worden sei. Aufgrund dieser Entwicklung dränge sich eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz auf. Es werde daher um Beizug des Verfahrens von J. _____ N _____ sowie um Einsicht in die entscheiderelevanten Akten dieses Dossiers ersucht. Den weiteren Ausführungen der Beschwerdeführer zufolge wurde der Schwester des Beschwerdeführers, Q. _____, und deren Ehemann, welche die Türkei im gleichen Zeitraum wie die Beschwerdeführer verlassen hatten, am 29. März 2004 in der Schweiz Asyl gewährt. Diese hätten in E. _____ lediglich zweihundert Meter von den Beschwerdeführern entfernt gewohnt. Daher sei das Dossier N _____ beizuziehen und den Beschwerdeführern Akteneinsicht in deren Dossier zu gewähren. R. _____ weist in seinem Schreiben vom 2. April 2005 darauf hin, dass die Beschwerdeführer und ihre Familie jahrelangen Behelligungen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt gewesen seien. Im Schreiben von J. _____ vom 4. April 2005 führt dieser aus, er und der Beschwerdeführer seien politische Weggefährten gewesen. Die Unterschriftenkampagne für die kurdische Unterrichtssprache habe zu einer Eskalation geführt. Im Schreiben der Sicherheitsdirektion von E. _____ vom 4. Mai 2005 wurde der Rechtsanwältin L. _____ mitgeteilt, dass ihr Antrag auf Information gemäss Informationsgesetz abgelehnt worden sei. Die Rechtsanwältin teilte dem Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 12. Mai 2005 mit, die türkische Justiz habe aufgrund der Vollmacht des Beschwerdeführers, welche nicht vom türkischen Konsulat ausgestellt worden sei, dessen Status (in der Schweiz) erkannt und von ihr nähere Angaben zu seiner Person verlangt. Daher gehe sie davon aus, dass gegen den Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei mit grosser Wahrscheinlichkeit eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet werde. Deshalb rate sie ihm von einer Rückkehr ab. Im Artikel der Özgür Politika vom 27. Juni 2005 wird Bezug auf G. _____ genommen. Dieser soll am 26. Juni 2005 in E. _____ festgenommen und während zwölf Tagen inhaftiert worden sein. Die Beschwerdeführer beantragten in diesem Zusammenhang weitere Abklärungen. Die Beschwerdeführer wiesen weiter auf die Schliessung aller acht kurdischen Schulen in der Türkei Anfang August 2005 hin. Dies zeige die Brisanz und Aktualität der Kampagne für die kurdische Unterrichtssprache.

E. 5.7

In einer weiteren Eingabe vom 23. Oktober 2006 wiesen die Beschwerdeführer auf ihre Integration und ihre gesundheitlichen Probleme sowie auf die Tatsache hin, dass G. _____ erneut festgenommen worden sei.

E. 6.1

Aufgrund der Darlegungen der Beschwerdeführer und der weiteren Abklärungen (Beizug der Asylakten von mehreren Verwandten) ist im Wesentlichen vom folgenden, glaubhaften Sachverhalt auszugehen: Der Beschwerdeführer engagierte sich bereits während seiner Schulzeit seit 1978 politisch, indem er für die linksgerichtete Partei DHB Flugblätter verteilte, Wände beschriftete und an Demonstrationen teilnahm (vgl. Akte A9. S. 4). Überdies versorgte der Beschwerdeführer den militärischen Flügel der PKK mit Kleidern und Uniformen und pflegte diese Kontakte bis Ende 2001 (vgl. a.a.O., S. 7, 10). Im Jahre 1994 waren die Beschwerdeführer anlässlich ihres Besuches im Heimatdorf Schikanen durch die Soldaten ausgesetzt. Im gleichen Jahr wurde bei Ausschreitungen anlässlich der Beerdigung eines gefallenen Soldaten in ihrem Geschäft eine Fensterscheibe eingeschlagen. Im Jahre 1996 wurde der Beschwerdeführer festgenommen, einen Tag festgehalten und gefoltert, weil er legale Zeitschriften verteilt hatte. Am 1. Mai 1998 wurden die Beschwerdeführer wegen Teilnahme an einer Demonstration in E. _____ festgenommen und einen Tag lang festgehalten. Die Vorinstanz stellte diese Ereignisse nicht in Frage, bezeichnete sie jedoch mangels des erforderlichen Kausalzusammenhangs zu der erst im Jahr 2002 erfolgten Ausreise als asylrechtlich irrelevant. Die von den Beschwerdeführern für den Zeitraum von 2000 bis zur Ausreise geltend gemachten Ereignisse (Organisation einer Gedenkfeier, Festnahme am 18. Mai 2000 mit Folter und polizeiliche Suche Anfang Januar 2002 im Anschluss an die Unterschriftenkampagne zugunsten des kurdischen Unterrichts) erachtete die Vorinstanz demgegenüber als unglaubhaft. Zudem verneinte sie die Asylrelevanz hinsichtlich der geltend gemachten Benachteiligungen der Beschwerdeführer wegen ihrer kurdischen Ethnie. Nachfolgend ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz die vorgebrachte Organisation einer Gedenkfeier für Ibrahim Kaypakkaya am 18. Mai 2000, die in den Jahren 1998 bis 2001 erfolgten kurzen Festnahmen sowie die polizeiliche Suche wegen Beteiligung an der Petition für die kurdische Unterrichtssprache im Jahre 2002 zu Recht gestützt auf Art. 7 AsylG nicht geglaubt hat und bezüglich der übrigen Vorbringen zu Recht gestützt auf Art. 3 AsylG die flüchtlingsrechtliche Relevanz verneint hat.

E. 6.2

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob

im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 Abs. 2 und 3 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2005 Nr. 7 E. 6 S. 64 ff., Nr. 21 E. 6.1. S. 190 f., 1996 Nr. 27 E. 3c.aa S. 263 f., Nr. 28 E. 3a S. 270). An den genannten Kriterien ist nach wie vor festzuhalten, zumal die Rechtslage diesbezüglich keine Änderung erfahren hat.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht kann sich der Auffassung der Vorinstanz, wonach die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Behelligungen seit 2000 bis zur Ausreise unglaublich ausgefallen seien, nicht anschliessen. Die Beschwerdeführer haben sich zwar nicht als Mitglieder einer politischen Organisation, sondern als Sympathisanten der DHB respektive der HADEP bezeichnet. Als Mitglieder wären sie einem zu grossen Druck ausgesetzt gewesen (vgl. Akten A1, S. 5; A9, S. 4; A10, S. 7 und 9). Daher kann die Ansicht der Vorinstanz nicht geteilt werden, wonach es nicht nachvollziehbar sei, dass die Beschwerdeführer eine Gedenkfeier für den Gründer einer linksextremen und verbotenen Partei veranstaltet hätten, da sie damit hätten rechnen müssen, die Polizei würde gegen eine solche Gedenkfeier vorgehen. Immerhin legte der Beschwerdeführer bereits für die Zeit seit 1978 Sympathien für linksorientierte Gruppierungen dar. Zudem wies er darauf hin, dass er und seine Ehefrau zu linken Gruppierungen und Personen an der Universität Kontakte gepflegt hätten. Diese hätten sich regelmässig bei den Beschwerdeführern zu Hause getroffen, einander geholfen und zusammen gearbeitet (vgl. A9, S. 10). Auf eine entsprechende Frage anlässlich der kantonalen Befragung machte der Beschwerdeführer weiter geltend, Ibrahim Kaypakkaya sei u.a. Leader der TKPML gewesen. Die Frage, was dieser mit der Partei des Beschwerdeführers zu tun habe, beantwortete er damit, er habe sich seit 1978 für linke Organisationen interessiert und sich für diese engagiert. Schliesslich will er auch die PKK unterstützt haben, was von der Vorinstanz nicht in Frage gestellt worden ist. Seinen Aussagen zufolge organisierte der Beschwerdeführer am 18. Mai 2000 eine Gedenkfeier zum Todestag von Ibrahim Kaypakkaya und stellte dafür seine Wohnung zur Verfügung, wobei zirka 15 bis 20 Personen anwesend gewesen seien (vgl. Akte A10, S. 5). Dabei dürfte es sich wohl lediglich um eine bescheidene Feier zusammen mit gleichgesinnten Bekannten im kleinen Rahmen gehandelt haben. Der Beschwerdeführer musste deshalb nicht ohne weiteres damit rechnen, dass die Polizei von diesem Anlass erfahren und dagegen einschreiten würde. Der Beschwerdeführer hat das Risiko, dass die Sicherheitskräfte von der geheim organisierten Feier trotzdem erfahren konnten, offensichtlich unterschätzt, was seine Glaubwürdigkeit nicht beeinträchtigt. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass er angesichts der damaligen Verhältnisse von der Zivilpolizei beschattet wurde (vgl. A9, S. 11). Das Bundesverwaltungsgericht teilt zudem die Meinung der Vorinstanz nicht, wonach die Angaben der Beschwerdeführer betreffend den Vorfall von Januar 2002 respektive die Festnahme von drei weiteren Personen und deren Aussagen widersprüchlich ausgefallen seien. Die Vorinstanz sah einen Widerspruch darin, als die Beschwerdeführerin angegeben habe, G._____, H._____ und I._____ seien am 18. Mai 2000 festgenommen worden. Der Beschwerdeführer habe die Verhaftung jedoch im Zusammenhang mit dem Vorfall von Ende 2001 erwähnt. Auf diesen Widerspruch angesprochen hätten die Beschwerdeführer geltend gemacht, die drei Personen seien am 18. Mai 2000 verhaftet worden. Bei dieser Verhaftung hätten die Behörden von der Beteiligung des Beschwerdeführers an der Unterschriftenkampagne erfahren, was aber unlogisch sei, da diese erst eineinhalb Jahre später stattgefunden habe. Aus den entsprechenden

Protokollstellen ist die Aussage der Beschwerdeführerin zu entnehmen, wonach der Beschwerdeführer am 18. Mai 2000 zusammen mit G._____, H._____ und I._____ und weiteren Personen - insgesamt 15 bis 20 - gegen zirka 22 Uhr zu Hause festgenommen worden sei (vgl. Akte A10, S. 7). Der Beschwerdeführer gab anlässlich seiner kantonalen Anhörung an, er sei im Jahre 2002 zusammen mit anderen Personen wegen einer Gedenkfeier für Ibrahim Kaypakkaya festgenommen und gefoltert worden. Auf die Frage, an welchen Tagen dies gewesen sei, nannte er den 18. bis 20. Mai 2000, worauf er darauf hingewiesen wurde, er habe zuvor von 2002 gesprochen. Der Beschwerdeführer entgegnete darauf, er habe nie 2002 gesagt (vgl. A9, S. 5). Aufgrund dieser Aussagen sowie dem Umstand, dass der Beschwerdeführer wohl kaum den 18. Mai 2002 gemeint haben kann - zumal die Anhörung am 6. Mai 2002 stattfand - muss davon ausgegangen werden, dass es an dieser Stelle zu einem Missverständnis gekommen sein muss, das nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden darf. Überdies deckt sich die Aussage betreffend den 18. Mai 2000 auch mit derjenigen in der Empfangsstelle, wo er im Zusammenhang mit seinem politischen Engagement unter anderem eine Festnahme im Jahre 2000, bei der er 2 Tage festgenommen worden sei, erwähnte (vgl. A4, S. 5). Im späteren Verlauf der Anhörung nannte der Beschwerdeführer wiederum den 18. Mai 2000, den Todestag von Ibrahim Kaypakkaya (A9, S. 11). Somit haben die Beschwerdeführer das Datum und den Anlass der Festnahme sowie die dabei festgenommenen Personen übereinstimmend vorgetragen. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung das Datum des von den Beschwerdeführern geschilderten Vorfalls von Anfang 2002 - die polizeiliche Suche nach dem Beschwerdeführer - falsch wiedergegeben hat. So nannte sie zweimal Ende Dezember 2001 als Datum dieses Vorfalls (S. 6, Ziff. 3, 2. Absatz und Ziff. 4, 3. Absatz der angefochtenen Verfügung). Dieses Datum bezog sich jedoch auf die Unterschriftenkampagne. Schliesslich ist auch den Aussagen der Beschwerdeführer zu diesem Ereignis in ihrer Stellungnahme vom 3. Juni 2003 kein wesentlicher Widerspruch zu erkennen. So hat die Vorinstanz, wie in der Beschwerdeschrift zutreffend ausgeführt, die Aussage des Beschwerdeführers, wonach die am 18. Mai 2000 festgenommenen G._____, H._____ und I._____ der Polizei gegenüber ausgesagt hätten, dass der Beschwerdeführer an der Unterschriftenkampagne von Ende 2001/Anfang 2002 teilgenommen habe, falsch interpretiert respektive den Zusammenhang zwischen der Festnahme vom 18. Mai 2000 und der behördlichen Suche des Beschwerdeführers im Januar 2002 nicht erkannt. Zwar ist die Aussage in der Stellungnahme vom 3. Juni 2003, wonach die Polizei die Beteiligung des Beschwerdeführers erst mit der Verhaftung der drei Personen habe herausfinden können, etwas verwirrend. Liest man die Protokolle und die Stellungnahme vom 3. Juni 2003 jedoch sorgfältig durch, geht klar hervor, dass die Beschwerdeführer nie ausgesagt haben, dass diese drei Personen den Beschwerdeführer anlässlich ihrer Festnahme vom 18. Mai 2000 denunziert hätten. Vielmehr gerieten diese drei Personen als sich bekennende PKK-Aktivisten offensichtlich immer wieder ins Blickfeld der türkischen Sicherheitsbehörden, was sich im Übrigen auch den auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen betreffend G._____ entnehmen lässt. In der Beschwerdeschrift wird denn auch vermutet, die Sicherheitskräfte hätten von der Teilnahme des Beschwerdeführers an der Unterschriftenkampagne anlässlich einer erneuten Festnahme von G._____, H._____ und I._____ erfahren. Was im Weiteren die von der Vorinstanz als nachgeschoben und daher unglaublich gewerteten Aussagen der Beschwerdeführer hinsichtlich der von ihnen genannten Anzahl Festnahmen betrifft, können dem Protokoll der Empfangsstellenbefragung in der Tat lediglich zwei Festnahmen

entnommen werden, je eine im Jahre 1998 und 2000 (vgl. Akte A4, S. 5). Hingegen kann aber auch festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer diese Angaben als Antwort auf die Frage, ob er wegen seiner Tätigkeit für die PKK Probleme gehabt habe, gemacht hat. Hingegen hätte vom Beschwerdeführer erwartet werden können, dass er die weiteren Festnahmen und Ereignisse von sich aus vorträgt. Aufgrund dieser Unterlassung auf die generelle Unglaubhaftigkeit der Vorbringen zu schliessen, ginge hingegen zu weit. Immerhin spricht für die Glaubhaftigkeit der erst anlässlich der kantonalen Anhörung erwähnten Festnahmen des Beschwerdeführers die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bereits anlässlich ihrer Befragung in der Empfangsstelle von mehreren Festnahmen gesprochen hat (vgl. Akte A1, S. 5). Eine Gesamtwürdigung der Aussagen der Beschwerdeführer ergibt, dass sie wesentliche Punkte ihrer Asylbegründung übereinstimmend vorgetragen haben. Insbesondere decken sich die von beiden ausführlich geschilderten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Unterschriftenkampagne für die kurdische Unterrichtssprache Ende 2001/ Anfang 2002. Weiter ist vorliegend zu berücksichtigen, dass sich mehrere Familienmitglieder im Dezember 2001/Januar 2002 in E._____ an dieser Unterschriftenkampagne beteiligten und deshalb festgenommen, misshandelt oder unter Druck gesetzt wurden (N _____, E- _____ und E- _____). Überdies bestätigte der Bruder der Beschwerdeführerin O._____ in seinem Beschwerdeverfahren, dass die Beschwerdeführer ebenfalls an der Unterschriftenkampagne teilgenommen hätten und deswegen unterdrückt worden seien (E- _____) Dieselben Familienmitglieder standen zudem bereits vorher immer wieder im Visier der türkischen Behörden und wurden schikaniert, festgenommen, bedroht. Insgesamt ist vor diesem Hintergrund nicht auszuschliessen, dass sich die von den Beschwerdeführern vorgebrachten Schwierigkeiten und Schikanen für die Zeit von 2000 bis 2002 tatsächlich zugetragen haben.

E. 6.4.1

Zwar sind in der Türkei seit 2001 eine Reihe von Reformen durchgeführt worden, die dem Ziel dienen sollen, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union (EU) zu erfüllen. Insgesamt stellen die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht einen Fortschritt dar, und führten zumindest vorübergehend zu einer Beruhigung der Lage. Entscheidend ist jedoch, dass im heutigen Zeitpunkt nach wie vor nicht absehbar ist, inwiefern diese Verbesserung der Rechtslage auch einen massgeblichen Einfluss auf die Praxis der das Recht anwendenden Behörden haben wird. Auf einen allgemein noch nicht stattgefundenen behördlichen Bewusstseinswandel lässt jedoch vor allem auch die Tatsache schliessen, dass die türkischen Sicherheitskräfte weiterhin mit grosser Härte gegen Mitglieder kurdischer Parteien und Organisationen respektive linksextreme Gruppierungen vorgehen, die wie die PKK und ihre Nachfolgeorganisationen als staatsgefährdend eingestuft werden. Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass Funktionäre und aktive Mitglieder entsprechender Organisationen nach wie vor in besonderer Weise gefährdet sind, in das Blickfeld der Sicherheitskräfte zu geraten und in deren Gewahrsam misshandelt und gefoltert zu werden, wenn sie sich für die Belange der kurdischen Bevölkerung respektive ihrer Organisationen einsetzen. Folter ist weiterhin so verbreitet, dass von einer eigentlichen behördlichen Praxis gesprochen werden muss, wobei sich die Berichte darüber mehren, dass zunehmend ausserhalb von Polizeiposten gefoltert wird und verstärkt Foltermethoden angewandt werden, die keine körperlichen Spuren hinterlassen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.1. f. S. 195 ff.). Am 29. Juni 2006 wurden sodann die Anti-Terrorismus-Gesetze wieder verschärft und

Verfahren gegen kurdische Politiker wegen angeblicher Unterstützung der PKK häufen sich. Ausserdem haben auch die militärischen Operationen im Osten wie auch Terrorakte und Attentate wieder zugenommen. Insgesamt stellt sich gemäss aktuellen Berichten verschiedener internationaler Organisationen und Presseberichten die Lage in der Türkei trotz rechtlicher Verbesserungen in der Praxis weiterhin problematisch dar. So werden die Bemühungen der türkischen Regierung zur Umsetzung der Reformen durch reformfeindliche Kräfte innerhalb der Legislative, der Polizei und der Armee behindert (vgl. zum Ganzen Helmut Oberdiek, Türkei, zur aktuellen Situation - Oktober 2007, Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH] Bern, Oktober 2007, S. 6 f und S. 14 ff.; Amnesty International Report 2008, Turkey in Transit - Democratization in Turkey; Country reports on Human Rights Practices 2007, US Department of State, März 2008; Rapport annuel 2008, Reporter sans frontières, März 2008).

E. 6.5

Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob die Beschwerdeführer begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen haben. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, Letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Zudem muss feststehen, dass die von einer Verfolgung bedrohte Person über keine innerstaatliche Fluchtalternative verfügt (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 S. 193 E. 7.1. und dort zitierte Urteile).

E. 6.6

Aufgrund der gesamten Aktenlage steht fest, dass die Beschwerdeführer aus politisch engagierten Familien stammen. Den auf Beschwerdeebene beigezogenen Asylverfahrensakten der Verwandten der Beschwerdeführer sowie aufgrund der weiteren Unterlagen steht fest, dass die Familie des Beschwerdeführers einerseits und die Familie der Beschwerdeführerin andererseits offensichtlich einer erhöhten Aufmerksamkeit der türkischen Sicherheitskräfte ausgesetzt waren und noch sind. Dies geht im Übrigen auch aus der in den Verfahren der Brüder der Beschwerdeführerin (E-_____ und E-_____) getätigten Botschaftsabklärung hervor. Mehrere Mitglieder ihrer Familien sind in der Vergangenheit wegen ihres politischen Engagements mit den türkischen Behörden in Konflikt geraten. Im Jahre 1994 waren die Beschwerdeführer anlässlich eines Besuchs im Heimatdorf Schikanen durch die Soldaten ausgesetzt. Im gleichen Jahre wurde bei Ausschreitungen das Geschäft des Beschwerdeführers beschädigt. Ferner wurde der Beschwerdeführer im Jahre 1996 wegen Verteilens von legalen Zeitschriften festgenommen, gefoltert und geschlagen. Anlässlich der 1. Mai-Demonstration von 1998

wurde er festgenommen. Am 18. Mai 2000 folgte eine zweitägige Festnahme. Ende 2001/Anfang 2002 sammelten die Beschwerdeführer Unterschriften für eine Petition zur Einführung der kurdischen Unterrichtssprache. Deshalb erfolgte bei den Beschwerdeführern Anfang 2002 eine Hausdurchsuchung, bei der die Beschwerdeführerin geschlagen, beschimpft und die Kinder geohrfeigt wurden. Der zu diesem Zeitpunkt abwesende Beschwerdeführer wurde gesucht, worauf er sich bis zur Ausreise versteckte. Bezüglich des Engagements der Familie der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Einführung des kurdischen Unterrichts ist überdies zu berücksichtigen, dass sich Personen, die sich für solche Anliegen einsetzen, seitens der Behörden dem Verdacht des Separatismus aussetzen und deswegen strafrechtlich verfolgt werden können (vgl. Art. 302 des türkischen Strafgesetzes), weshalb sie denn auch unter besonderer Beobachtung stehen. Zwar hat der türkische Staat im Rahmen von Gesetzesreformen zur Annäherung an die Europäische Union Bestimmungen erlassen, mit denen den Minderheiten in der Türkei - so auch den Kurden - grundsätzlich das Recht zuerkannt wird, Privatunterricht in ihrer Muttersprache zu erteilen. Obwohl aber inzwischen im ganzen Land Versuche im Gange sind, an privaten Sprachinstituten Kurdisch zu unterrichten, ist die effektive Unterstützung dieses Reformpakets in der Praxis bis anhin durch bürokratische Restriktionen unterschiedlichster Art weitestgehend verhindert worden. An dieser Stelle kann insbesondere auf die durch die Beschwerdeführer veranlassten Abklärungen hingewiesen werden, welche dieses Bild weitgehend bestätigen.

E. 6.7

Vorliegend ist zudem zu erwähnen, dass mehreren Geschwistern der Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl gewährt worden ist. Die Schwester des Beschwerdeführers wurde am 29. März 2004 als Flüchtling anerkannt (N _____). Sie und ihr Ehemann waren in der Türkei wegen ihres politischen Engagements in der Vergangenheit mehrmals in Konflikt mit den türkischen Behörden geraten und zuletzt an der Unterschriftenkampagne für die kurdische Unterrichtssprache beteiligt. Weiter wurde der Bruder der Beschwerdeführerin am 9. Februar 2005 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und ihm wurde Asyl gewährt. Zuvor wurde seine Ehefrau/die Schwägerin des Beschwerdeführers am 26. April 2004 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt (N _____). J. _____ war in der Türkei bekannt für seine prokurdische Haltung. Er war in E. _____ eine Anlaufstelle für Kurden, unterhielt Kontakte zu linksgerichteten Organisationen und unterstützte die PKK. So belieferte er die PKK in den Jahren 1996 bis 1998 mehrmals mit Kleidern und anderem Material. Zudem war er beim Versuch, in E. _____ eine Sektion der HADEP zu gründen, beteiligt. Ende 2001/Anfang 2002 beteiligte er sich aktiv an der Unterschriftenaktion für die Einführung von Kurdisch als Unterrichtssprache. Später machte er als potentieller Mitbegründer der HADEP in E. _____ von sich reden, wobei die Vorbereitungsgespräche dazu in dessen Elternhaus stattgefunden haben. Seither erkundigte sich die Polizei regelmässig bei seiner Familie, worauf er sich - wie sich erst später herausstellte - absetzte und nicht mehr nach Hause zurückkehrte. Am 23. Mai 2002 wurde R. _____ (E- _____) wegen J. _____ festgenommen, wobei er im Besitz von verbotenen Büchern und anderen Schriften prokurdischen Inhalts sowie eines Interviews von Abdullah Öcalan war. In der Folge reiste er zusammen mit seinem Bruder und dessen Familie aus. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass mehreren Verwandten des Beschwerdeführers in Frankreich und in Deutschland Asyl gewährt oder ein vorläufiges Bleiberecht erteilt wurde. Auch im heutigen Zeitpunkt ist ungeachtet der Rechtsreformen im Hinblick auf eine Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union (EU) eine Eindämmung der Gefahr allfälliger Repressalien

gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten vorerst nicht abzusehen (vgl. die Lageeinschätzung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3. S. 199 ff.). Vor diesem Hintergrund lässt sich weiterhin die Gefahr allfälliger Repressalien gegen Familienangehörige mutmasslicher Aktivisten der PKK oder ihrer Nachfolgeorganisationen oder anderer, von den Behörden als separatistisch betrachteter kurdischer Gruppierungen nicht ausschliessen. Fälle, in denen Familienmitglieder kurdischer Aktivisten gefoltert oder misshandelt worden sind, haben zwar im Zuge des Reformprozesses zur Annäherung der Türkei an die EU abgenommen. Dagegen müssen Familienangehörige auch heute noch mit Hausdurchsuchungen und kürzeren Festnahmen rechnen, die oft mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden sind. Die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität hängen indessen stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Hinter einer Reflexverfolgung kann auch nur die Absicht liegen, die gesamte Familie für Taten eines Familienmitgliedes zu bestrafen und einzuschüchtern, um sie von oppositionellen kurdischen Gruppierungen fernhalten zu können. Die türkischen Sicherheitskräfte gehen weiterhin mit grosser Härte gegen Mitglieder kurdischer Parteien und Organisationen, die als separatistisch qualifiziert werden, vor, zumal sich insbesondere im Südosten der Türkei der türkisch-kurdische Konflikt wieder verstärkt hat. Folter ist nach wie vor verbreitet, wobei zunehmend ausserhalb von Polizeiposten gefoltert wird und verstärkt Foltermethoden angewandt werden, die keine körperlichen Spuren hinterlassen. Wie oben stehend ausgeführt, sind zahlreiche Angehörige des engeren und weiteren Familienverbandes der Beschwerdeführer in der Türkei wegen ihres politischen Engagements in Konflikt mit den türkischen Sicherheitsbehörden geraten und von diesen verfolgt worden. Mehrere dieser Personen haben die Türkei verlassen und halten sich zu einem grossen Teil als anerkannte Flüchtlinge in westeuropäischen Staaten auf.

E. 6.8

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass türkische Staatsbürger bei einer Einreise in die Türkei routinemässig überprüft werden, insbesondere wenn sie sich wie die Beschwerdeführer eine längere Zeit im Ausland aufgehalten haben oder illegal ausgeweis sind (vgl. Amnesty International, Gutachten z.H. VG Sigmaringen vom 24. August 2004), wobei erfahrungsgemäss auch Erkundigungen in der Heimatprovinz eingeholt werden. Dabei haben insbesondere Rückkehrer, die wie die Beschwerdeführer mit linkslastigen Kreisen in Verbindung gebracht werden, mit einer erhöhten Gefährdung zu rechnen. So ist davon auszugehen, dass der türkischen Grenzpolizei bei der Wiedereinreise abgewiesener Asylsuchender die Tatsache der Asylgesuchseinreichung im Ausland in der Regel nicht verborgen bleibt und dies wiederum eine Routinekontrolle mit eingehender Befragung zur Folge hat (vgl. wiederum EMARK 2005 Nr. 21 E. 11.2 S. 202). Demnach müssten die Beschwerdeführer damit rechnen, bei der Einreise in die Türkei oder auch im Rahmen einer häufig vorkommenden Routinekontrolle irgendwo im Land auf ein gesteigertes Verhörinteresse zu stossen. Angesichts der allgemein bekannten Tatsache, dass der türkische Geheimdienst MIT die Bewegungen illegaler politischer Parteien und entsprechende Exilaktivitäten türkischer Staatsangehöriger auch im Ausland beobachtet, werden die türkischen Behörden mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Beschwerdeführer während ihres Auslandsaufenthaltes in Kontakt zu ihren zahlreichen Verwandten, welche den türkischen Behörden als politisch missliebige Aktivisten bekannt sind, gestanden sind. Insbesondere dürften die türkischen Sicherheitskräfte den Beschwerdeführern gegenüber ein Interesse daran haben, sie über ihre in die Schweiz geflüchteten Angehörigen zu befragen und sie entsprechend unter Druck zu setzen, um von

ihnen Informationen über deren politisches Engagement zu erhalten. Diese Annahme erscheint umso nahe liegender, als sie in Betracht ziehen können, dass sie in der Schweiz in Kontakt zu diesen Verwandten gestanden sind. In einem solchen Fall kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass sie mit weiteren Verdächtigungen und der Überstellung an die türkischen Sicherheitskräfte rechnen müssen. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Furcht der Beschwerdeführer, bei einer Rückkehr in die Türkei mit Massnahmen rechnen zu müssen, die einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG bewirken, angesichts der bekannten Vorgehensweise der türkischen Sicherheitskräfte auch als objektiv nachvollziehbar und somit begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten. Da die befürchteten Nachteile von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen, welche auf dem Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen.

E. 6.9

Aus den oben stehenden Erwägungen ist das Vorliegen eines unerträglichen psychischen Drucks im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen. Aufgrund der Aktenlage ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Ausschlussgründen. Somit erfüllen die Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die Verfügung der Vorinstanz vom 4. Juli 2003 aufzuheben und das BFM anzuweisen, die Beschwerdeführer als Flüchtlinge anzuerkennen und ihnen Asyl zu gewähren.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Den Beschwerdeführern ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG eine Parteientschädigung für ihnen erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter weist in seiner Kostennote vom 30. Juni 2008 einen zeitlichen Aufwand von 23 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 230.-- sowie Barauslagen von Fr. 79.90 aus (Art. 10 Abs. 2 und Art. 14 VGKE). Das Bundesverwaltungsgericht erachtet diesen Aufwand - im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen - als zu hoch respektive nicht notwendig. Es geht vielmehr von einem Totalaufwand von zirka 17 Stunden aus, was einen Betrag von Fr. 3'910.-- ausmacht. Die vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung ist somit auf total Fr. 4'300.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.